Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Hartsteinwerk Kitzbühel Gesellschaft m.b.H.

1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz AGB) gelten zwischen der Hartsteinwerk Kitzbühel Gesellschaft m.b.H. (im Folgenden HWK) und deren Vertragspartner (im Folgenden Auftraggeber).

Die AGB werden sämtlichen Rechtsgeschäften, Angeboten, Lieferungen, Leistungen oder sonstigen Nebenleistungen, die in diesem Zusammenhang abgeschlossen oder erbracht werden, zugrunde gelegt, sofern dies in den ggstl. AGB nicht explizit ausgeschlossen wird. Sofern sich die Preislisten von HWK und die ggstl. AGB widersprechen, gehen die Regelungen der AGB vor.

Es gilt jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung dieser AGB, welche auf der Website von HWK (http://www.hwk.at) heruntergeladen werden kann.

2. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers

Allgemeine Geschäftsbedingungen, Vertragsformblätter oder sonstige Bedingungen des Auftraggebers, die von den ggstl. AGB abweichende Regelungen enthalten, werden nicht akzeptiert und wird diesen explizit widersprochen. Sie sind im vollen Umfang, auch ohne neuerlichen Widerspruch von HWK, unwirksam. Ein Abgehen von diesem allgemeinen Widerspruch bedarf bei unternehmerischen Auftraggebern einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung von HWK. HWK kontrahiert ausschließlich zu diesen Bedingungen.

Bei Verbrauchern wird darauf hingewiesen, dass HWK an mündlichen Absprachen und/oder Vereinbarungen nicht interessiert ist. Soweit keine schriftliche Zustimmung erteilt oder die Absprachen und Vereinbarungen nicht schriftlich festgehalten werden, sind die Gespräche als unverbindliche Vertragsverhandlungen zu bewerten.

Die Bestätigung einer abweichenden Regelung gilt nur für diesen Vertragspunkt und nicht für die anderen Regelungen der AGB. Eine Vertragserfüllungshandlung von HWK oder ein Stillschweigen zu den von den AGB abweichenden Regelungen des Auftraggebers stellt keine Zustimmung von HWK dar.

3. Angebot / Kostenvoranschlag / Vertragsabschluss

Angebote von HWK sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht schriftlich ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden. Ein Vertrag kommt entweder dadurch zustande, dass ein vom Auftraggeber rechtsverbindlich gestelltes Angebot seitens HWK binnen 14 Tagen ab Zugang schriftlich angenommen wird oder der Auftraggeber ein Angebot von HWK auf Abschluss eines Vertrages binnen 14 Tagen ab Zugang schriftlich annimmt. Die bloße Veröffentlichung von Preislisten stellt kein Angebot dar, sondern dient dem Auftraggeber als Informationsquelle.

Mündliche Zusagen, Annahmeerklärungen oder Vereinbarungen sind als unverbindliche Vertragsverhandlungen anzusehen. Gegenüber unternehmerischen Auftraggebern werden diese erst durch ihre Verschriftlichung für HWK verbindlich.

In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien (Informationsmaterial) angeführte Informationen über die Produkte und Leistungen von HWK, die nicht HWK zuzurechnen sind, hat der Auftraggeber – sofern der Auftraggeber diese seiner Entscheidung zur Beauftragung zugrunde legt – HWK darzulegen. HWK kann in weiterer Folge zu deren Richtigkeit Stellung nehmen. Verletzt der Auftraggeber diese Obliegenheit, sind derartige Angaben unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich – unternehmerischen Auftraggebern gegenüber schriftlich – zum Vertragsinhalt erklärt wurden.

Kostenvoranschläge werden ohne Gewähr erstellt. HWK ist berechtigt für Kostenvoranschläge ein Entgelt zu verlangen. Sie wird Verbraucher vor Erstellung des Kostenvoranschlages auf ein mögliches Entgelt für den Kostenvoranschlag hinweisen.

4. Vertrags- / Liefergegenstand

Der Vertrags- / Liefergegenstand und Umfang richtet sich nach dem durch HWK oder den Auftraggeber angenommen Angebot.

Für einzelne Produkte von HWK bestehen Leistungserklärungen gemäß der delegierten Verordnung (EU) Nr. 574/2014, in denen die Produkte näher beschrieben werden. Die jeweils im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen Leistungserklärungen bilden einen integrierenden Vertragsbestandteil und können auf der Website von HWK (http://www.hwk.at) heruntergeladen werden.

Sofern im Angebot, Vertrag oder Lieferschein keine Bezeichnung nach ÖNORM erfolgt, so handelt es sich nicht um ÖNORM - konformes Material.

HWK ist lediglich dann verpflichtet, nachträgliche Änderungs- und Erweiterungswünsche des Auftraggebers zu berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen. Dem unternehmerischen Auftraggeber zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen der Leistungsausführung von HWK gelten als vorweg genehmigt.

Wünscht der Auftraggeber nach Vertragsabschluss eine Leistungserbringung/-ausführung oder Lieferung innerhalb eines kürzeren Zeitraums, stellt dies eine Vertragsänderung dar. Hierdurch können Überstunden notwendig werden und/oder durch die Beschleunigung der Materialbeschaffung Mehrkosten auflaufen, und erhöht sich das Entgelt im Verhältnis zum notwendigen Mehraufwand angemessen.

Sachlich gerechtfertigte (z.B. Anlagengröße, Baufortschritt, u.a.) Teillieferungen und -leistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

HWK behält sich die Lieferung aus verschiedenen Werken bei technisch gleichwertigen Parametern vor.

5. Preise

Bei den Preisen von HWK handelt es sich um veränderliche Preise, die freibleibend sind. Sie basieren auf der Kalkulationsgrundlage am Tag des Vertragsabschlusses (z.B. Materialpreise, Lohnkosten, etc.) und verstehen sich als Nettopreise ohne jedweden Abzug.

Bei der Preisgestaltung wird auf den nicht zu vermeidenden Restfeuchtegehalt von gewaschenem Material oder Depotfeuchte bei bestimmten Produkten, Materialien, Waren oder Werken Rücksicht genommen.

Die Preise gelten, soweit mit einem Auftraggeber nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, für die in der Auftragsbestätigung angeführten Mengen zu den angegebenen Maß- und Gewichtseinheiten. Bei der Abrechnung nach Stunden, geltend die Preise laut Preisliste. Bei unternehmerischen Auftraggebern sind nur schriftliche Vereinbarungen für HWK verbindlich.

Das Entgelt wird nach unten oder oben angepasst, wenn es zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und dem Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung/Lieferung zu einer Änderung der Kalkulationsgrundlage im Ausmaß von zumindest 5 % gekommen ist. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die Kosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung/Lieferung geändert haben, sofern sich HWK nicht in Verzug befindet.

Sollten es zu einer Anpassung im Ausmaß von über 15 % kommen, so wird HWK den Auftraggeber davon unverzüglich verständigen.

Alle angeführten Materialpreise enthalten eine Naturschutzabgabe gemäß Tiroler Naturschutzgesetz.

Von Dezember bis Mitte März wird auf alle Materialien (ausgenommen Streusplitte, HWK-Werkstatt und HWK-Tankstelle) ein Winterzuschlag in Höhe von 15 % verrechnet.

Für vom Auftraggeber angeordnete Lieferungen/Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht für HWK ein zusätzlicher Anspruch auf ein angemessenes Entgelt.

Der Auftraggeber hat zusätzlich die ggfls. zu entrichtende gesetzliche Umsatzsteuer, Verpackungs-, Transport-. Verladungs- und Versandkosten sowie Zölle, Abgaben und Versicherungen zu tragen. Verbraucher werden explizit darauf hingewiesen, dass solche zusätzlichen Kosten anfallen können. Derartige Kosten können vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden, da sie Marktpreisschwankungen unterliegen.

Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial ist – soweit nichts anderes vereinbart wurde – im Preis nicht inbegriffen und ist vom Auftraggeber selbst durchzuführen. Sofern der Auftraggeber HWK mit der Entsorgung beauftragt, ist diese zusätzlich zu vergüten.

Das Entgelt bei Dauerschuldverhältnissen wird wertgesichert auf der Grundlage des Verbraucherpreisindex, Reihe 2015, wie er von der Statistik Austria errechnet und bekanntgegeben wird. Im Jänner eines jeden Jahres wird die Indexanpassung des Entgelts berechnet.

Als Basis für alle Folgemonate gilt die für den Monat des Vertragsabschlusses errechnete Indexzahl. Die Indexanpassung erfolgt unter Heranziehung der jüngsten verfügbaren Indexzahl.

Sollte dieser Index nicht mehr verlautbart werden, gilt jener Index als Grundlage für die Wertsicherung, der diesem Index am meisten entspricht. Die Nichtgeltendmachung der Erhöhung des Entgelts auf Grund der Wertsicherung sowie die Nichteinhebung von Erhöhungsbeträgen gelten unabhängig von deren Dauer nicht als Verzicht auf die Wertsicherung des Entgeltes.

6. Abrechnung, Zahlungsbedingungen

Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass Rechnungen an ihn nach Wahl von HWK auch elektronisch gestellt und übermittelt werden dürfen.

Das Gewicht von Produkten, Waren und Material wird durch eine geeichte Waage von HWK festgestellt. Über das Gewicht, die Maße und das Produkt, die Waren oder das Material wird ein Lieferschein ausgestellt. Bei der Verrechnung von Produkten, Waren und Material sind die Maße und das Gewicht laut Lieferschein maßgebend.

Rechnungsbeträge sind spätestens 14 Tage nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig, sofern keine abweichenden Zahlungsvereinbarungen getroffen worden sind. Bei unternehmerischen Auftraggebern sind abweichende Zahlungsvereinbarungen für HWK nur verbindlich, wenn diese schriftlich vereinbart wurden.

Die Zahlung hat durch Überweisung auf ein von HWK bekanntgegebenes Konto oder in der jeweils vertraglich vereinbarten Form spesen- und abzugsfrei in der fakturierten Währung zu erfolgen.

Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen, bei unternehmerischen Auftraggebern schriftlichen, Vereinbarung.

Vom Auftraggeber vorgenommene Zahlungswidmungen sind für HWK nicht verbindlich.

HWK ist berechtigt vor Fertigstellung des Auftrages für bereits erbrachte Teilleistungen /-lieferungen Abschlags- oder Teilrechnungen zu legen.

HWK ist berechtigt vom Auftraggeber eine Sicherstellung des noch ausstehenden Entgelts zu verlangen. Die Höhe der Sicherstellung beträgt allgemein 20% des vereinbarten Entgelts. Die Kosten der Sicherstellung werden von HWK getragen, soweit sie pro Jahr 2% der Sicherungssumme nicht übersteigen. Die Kostentragung von HWK entfällt, wenn die Sicherheit nur mehr wegen Einwendungen des Auftraggebers gegen den Entgeltanspruch von HWK aufrechterhalten werden muss und sich die Einwendungen als unbegründet erweisen.

Der Auftraggeber hat diese Sicherstellung innerhalb von 14 Tagen ab Aufforderung durch HWK zu leisten. Kommt der Auftraggeber dem Verlangen von HWK auf Leistung einer Sicherstellung nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig nach, so kann HWK ihre Leistung verweigern. HWK ist in diesem Fall berechtigt unter Setzung einer weiteren 14-tägigen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers wird der unternehmerische Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 9,2 % Punkten über dem Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank, mindestens jedoch 12 % p.a. und der Verbraucher Verzugszinsen in Höhe von 4% p.a. bezahlen. Diese gelten als vereinbart.

Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten, gegenüber Verbrauchern als Auftraggeber jedoch nur, wenn dies im Einzelnen ausgehandelt wird. Der unternehmerische Auftraggeber hat die durch seinen Verzug entstandenen Schäden, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen HWK oder von ihr beauftragten Dritten (z.B. Inkassobüro, Rechtsanwälte, etc.) zu ersetzen.

Kommt der unternehmerische Auftraggeber im Rahmen anderer mit HWK bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so ist HWK berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Auftraggeber einzustellen.

Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte Vergütungen (Rabatte, Abschläge u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.

7. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte, Abtretung von Forderungen

Der Auftraggeber darf Zahlungen nicht zurückbehalten, außer HWK befindet sich im unberechtigten Schuldnerverzug oder der Auftraggeber hat berechtigte Gewährleistungsansprüche. Mit Wegfall dieser Gründe erlischt auch das Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers.

Die Aufrechnung mit Gegenforderungen steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von HWK anerkannt worden sind. Verbrauchern steht zusätzlich eine Aufrechnungsbefugnis zu soweit die Gegenforderungen im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Auftraggebers stehen, sowie bei Zahlungsunfähigkeit von HWK.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ohne Zustimmung von HWK abzutreten. Bei unternehmerischen Auftraggebern muss diese Zustimmung schriftlich erfolgen.

8. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Die Pflicht zur Leistungserbringung/Lieferung von HWK beginnt frühestens zu dem Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber alle baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung/Lieferung geschaffen hat, die im Vertrag oder in den dem Auftraggeber vor Vertragsabschluss erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Auftraggeber aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.

Insbesondere hat der Auftraggeber vor Beginn der Leistungsausführung/Lieferung die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, Grenzverläufe sonstige mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

Des Weiteren hat er eine sichere Zufahrt zur Entladestelle zu gewährleisten. Auftragsbezogene Details zu den notwendigen Angaben/Informationen können bei HWK in Erfahrung gebracht werden.

Kommt der Auftraggeber dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, ist die Leistung von HWK insoweit nicht mangelhaft, als die Mangelhaftigkeit auf die mangelnde Mitwirkungspflicht zurückzuführen ist.

Der Auftraggeber hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen. Sofern der Auftraggeber darauf nicht verzichtet hat oder der unternehmerische Auftraggeber aufgrund seiner Ausbildung oder Erfahrung nicht über solches Wissen verfügen musste, wird ihn HWK darauf im Rahmen des Vertragsabschlusses hinweisen.

Der Auftraggeber haftet dafür, dass die notwendigen baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, die im Vertrag oder in den dem Auftraggeber vor Vertragsabschluss erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Auftraggeber aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.

Der Auftraggeber hat HWK für die Zeit der Leistungserbringung kostenlos versperrbare Räume für den Aufenthalt der Arbeiter sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.

9. Leistungs-, Lieferfristen und Termine

Leistungs-, Lieferfristen und Termine richten sich nach den Angaben in der Auftragsbestätigung, wobei sich diese, bei einer Verzögerung aufgrund höherer Gewalt oder unvorhersehbarer Störungen/Unterbrechungen oder einer Verzögerung, die der Auftraggeber zu vertreten hat, verschieben können.

Unter „unvorhersehbare Störungen/Unterbrechungen“ und „höhere Gewalt“ fallen z.B. Krieg, Elementarereignisse, Naturgewalten, Streiks, behördliche Sperren, Import- und Exportsperren, Zwischenfälle in der Herstellung, Rohstoff- und Warenmangel, Verkehrsstörungen oder Ausfall von sonstigen für die Vertragserfüllung erforderlichen Fremdleistungen, die HWK die Vertragserfüllung wesentlich erschweren oder vorübergehend unmöglich machen, wobei es gleichgültig ist, ob sie bei HWK oder deren Lieferanten eintreten.

Kommt es nach Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.

Unverbindliche Leistungs- oder Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung zu laufen.

Die Überschreitung einer unverbindlichen Leistungs- oder Lieferfrist oder das Abweichen von einem unverbindlichen Leistungs- oder Liefertermin stellen keinen Verzug von HWK dar. Die Angaben in der Auftragsbestätigung sollen dem Auftraggeber nur als ungefährer Richtwert dienen.

Wurde vereinbart, dass der Versand des Kauf-/Mietgegenstandes, des Materials, des Produkts, der Ware oder des Werks erst nach Abruf des Auftraggebers innerhalb einer bestimmten Frist nach Mitteilung der Versandbereitschaft erfolgen soll, so ist der Auftraggeber, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, verpflichtet den Versand des Kauf-/Mietgegenstandes, des Materials, des Produkts, der Ware oder des Werks binnen 5 Werktagen, ab Mitteilung der Versandbereitschaft durch HWK, abzurufen.

Für die Einhaltung von Lieferfristen und -termine ist der Zeitpunkt des Versands ab Werk oder Lager von HWK entscheidend, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden. Sie gelten auch als erfüllt, wenn nach rechtzeitiger Meldung der Versandbereitschaft der Liefergegenstand ohne Verschulden von HWK nicht rechtzeitig versendet werden kann.

Werden die Lieferung, der Beginn der Leistungserbringung/-ausführung oder die Ausführung durch Umstände verzögert oder unterbrochen die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten dieser AGB, so werden Leistungs- oder Lieferfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Termine entsprechend hinausgeschoben.

Gegenüber unternehmerischen Auftraggebern sind Leistungs-, Lieferfristen und Termine nur verbindlich, wenn deren Einhaltung schriftlich zugesagt wurde.

Bei Verzögerungen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, ist HWK berechtigt, für die dadurch notwendige Lagerung von Materialien und Geräten und dergleichen 1 % des Rechnungsbetrages je begonnenen Monat der Leistungsverzögerung zu verrechnen, wobei die Verpflichtung des Auftraggebers zur Zahlung sowie dessen Abnahmeobliegenheit hiervon unberührt bleibt.

Bei Verzug mit der Vertragserfüllung durch HWK steht dem Auftraggeber ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag nach Setzung einer angemessenen, jedoch mindestens einen Monat dauernden, Nachfrist zu. Die Setzung der Nachfrist hat schriftlich (von unternehmerischen Auftraggeber mittels Einschreiben) unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen.

Bei unverbindlichen Lieferfristen und -terminen steht dem Auftraggeber, bei längerer Lieferungs-/Versandverzögerung (mindestens 6 Monate), dieses Rücktrittsrecht ebenfalls zu.

Für den Fall, dass die Leistungserbringung von HWK aufgrund höherer Gewalt oder einer unvorhersehbaren Störung/Unterbrechung länger als 6 Monate gehemmt ist, steht dem Auftraggeber das Recht zu vom Vertrag zurückzutreten. Aus einem derartigen Rücktritt kann der Auftraggeber jedoch keine Ansprüche gegen HWK ableiten.

10. Versand, Risiko- und Gefahrenübergang

Der Versand erfolgt auf Kosten des Auftraggebers. Der Auftraggeber genehmigt jede verkehrsübliche Versandart.

Unter Versand ist die Bereitstellung des Kauf-/Mietgegenstandes, des Materials, des Produkts, der Ware oder des Werks im Werk oder Lager von HWK zur Selbstabholung durch den Auftraggeber oder ein von ihm beauftragten Dritten und Mitteilung an diesen oder die Lieferung durch HWK selbst oder durch ein Transportunternehmen, zu verstehen.

Das Risiko und die Gefahr gehen auf den Auftraggeber mit dem Versand – auch bei Selbstabholung – über. Der Versand beginnt bei Selbstabholung mit der Mitteilung an den Auftraggeber. Bei Lieferung durch HWK selbst oder durch ein Transportunternehmen beginnt der Versand, sobald der Kauf-/Mietgegenstand, das Materials, das Produkts, die Ware oder das Werk verladen wurde.

Der unternehmerische Auftraggeber wird sich gegen dieses Risiko entsprechend versichern. HWK verpflichtet sich, eine Transportversicherung über schriftlichen Wunsch des Auftraggebers auf dessen Kosten abzuschließen.

Davon abweichend geht das Risiko und die Gefahr bei Verbrauchern erst auf den Verbraucher über, sobald der Kauf-/Mietgegenstand, das Material, das Produkt, die Ware oder das Werk an den Verbraucher oder an einen von diesem bestimmten, vom Beförderer verschiedenen Dritten abgeliefert wird. Hat der Verbraucher selbst einen Beförderungsvertrag geschlossen, ohne dabei eine von HWK vorgeschlagene Auswahlmöglichkeit zu nützen, so geht die Gefahr bereits mit der Aushändigung des Kauf-/Mietgegenstandes, des Materials, des Produkts, der Ware oder des Werks an den Beförderer über.

Beim Transport des Kauf-/Mietgegenstandes, des Materials, des Produkts, der Ware oder des Werks durch HWK oder ein Transportunternehmen richten sich die Kosten des Versands nach den tagesaktuellen Transportkosten zum Zeitpunkt des Versands.

Bei Selbstabholung behält sich HWK das Recht vor im Einzelfall die Beladung von nicht betriebssicheren oder für den Transport ungeeigneten Transportmitteln abzulehnen. Des Weiteren ist der Auftraggeber für Verschmutzung der Ladefläche selbst verantwortlich.

Bei Lieferung durch HWK oder von ihr beauftragte Dritte muss ein gefahrloses Zufahren zur Entladestelle vom Auftraggeber gewährleistet werden (z.B. durch gut und ausreichend befestigte Straßen, etc.). Entladestelle, die nicht über eine öffentliche Verkehrsfläche erreichbar sind, werden von HWK nur akzeptiert bzw. angefahren, wenn der Auftraggeber schriftlich zusichert, dass die Strecke zu dieser für das Befahren durch die Transportfahrzeuge von HWK oder von ihr beauftragten Dritten geeignet ist. HWK behält sich – trotz der Zusicherung des Auftraggebers – vor die Zufahrt zu einer Entladestelle zu verweigern, wenn diese aus ihrer bzw. der Sicht ihrer Mitarbeiter nicht sicher oder nur mit erheblicher Gefahr für die Mitarbeiter, die Fahrzeuge und das Material von HWK möglich ist. Sinngemäß gilt dies auch bei der Beauftragung eines Transportunternehmens oder Dritten durch HWK. Dem Auftraggeber stehen bei einer derartigen Ablehnung keine Ansprüche gegen HWK zu.

Bei Lieferung durch HWK oder von ihr beauftragten Dritten muss die Entladung unverzüglich bei Ankunft an der Entladestelle möglich sein.

Die Kosten für etwaige Verschmutzungen der Straße, Gehsteigen, Gebäudeteile, Ländereien, Gewässer etc. sind vom Auftraggeber zu tragen.

HWK ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung dazu verpflichtet Verpackungsmaterial zurückzunehmen.

11. Annahmeverzug

Gerät der Auftraggeber länger als 14 Tage in Annahmeverzug (z.B. Verweigerung der Annahme, Verzug mit Vorleistungen, etc.), und hat der Auftraggeber trotz angemessener Nachfristsetzung nicht für die Beseitigung der ihm zuzurechnenden Umstände gesorgt, welche die Lieferung oder Leistungserbringung/-ausführung verzögern oder verhindern, darf HWK bei aufrechtem Vertrag über die für die Lieferung oder Leistungserbringung/-ausführung spezifizierten Geräte, Materialien, Produkte, Waren und Werke anderweitig verfügen, sofern HWK im Fall der Fortsetzung der Lieferung oder Leistungserbringung/-ausführung diese innerhalb einer den jeweiligen Gegebenheiten angemessenen Frist nachbeschafft.

Bei Annahmeverzug des Auftraggebers ist HWK ebenso berechtigt, bei Bestehen auf Vertragserfüllung den Kaufgegenstand, das Material, das Produkt, die Ware oder das Werk bei sich einzulagern, wofür HWK eine angemessene Lagergebühr pro Tag zusteht.

Bei unternehmerischen Auftraggebern kann HWK den Kaufgegenstand, das Materials, die Ware oder das Werk auch in einem öffentlichen Lagerhausen eines Dritten einlagern oder im Wege des Selbsthilfeverkaufs iSd UGB veräußern. Im Falle eines geplanten Selbsthilfeverkaufs wird HWK den Auftraggeber erneut vorher schriftlich, unter Androhung des Selbsthilfeverkaufs, auffordern den Kaufgegenstand, das Materials, die Ware oder das Werk abzunehmen. Die in diesem Absatz beschriebenen Möglichkeiten können von HWK auch kombiniert werden und schließen sich nicht gegenseitig aus.

Davon unberührt bleibt das Recht von HWK, das Entgelt für erbrachte Lieferungen oder Leistungen fällig zu stellen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

Bei Annahme- oder Zahlungsverzug hat HWK das Recht unter Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Sofern bereites Teillieferungen/-leistungen erbracht wurden, kann HWK auch nur von einem Teil zurücktreten.

Das Recht von HWK einen Schadenersatzanspruch gegen den Auftraggeber geltend zu machen bleibt ebenfalls unberührt.

12. Eigentumsvorbehalt, Vorauszahlungen, Sicherheiten

Die von HWK gelieferten oder sonst übergebenen Kaufgegenstände, Materialien, Produkte, Waren oder Werke bleiben bis zur vollständigen Bezahlung das Eigentum von HWK.

Das Eigentum von HWK am Kaufgegenstand, Material, Produkt, an der Ware oder am Werk geht durch eine Be-/Verarbeitung oder Vermischung mit anderen Materialien, Produkten, Waren, Werken oder Bauwerken des Auftraggebers nicht unter. HWK erlangt in diesem Fall Miteigentum an dem be-/verarbeiteten oder vermischten Material, Produkts/Ware, Werk oder Bauwerk im Verhältnis des Werts des Kaufgegenstandes, Materials, Produkts, der Ware oder des Werkes von HWK zum Wert des be-/verarbeiteten oder vermischten Materiales, Produkts/Ware, Werkes oder Bauwerkes des Auftraggebers.

Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn HWK diese rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens und der Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und HWK der Veräußerung zugestimmt hat. Im Fall der Zustimmung von HWK gilt die Kaufpreisforderung des unternehmerischen Auftraggebers bereits jetzt als an HWK abgetreten.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle für eine wirksame Forderungsabtretung erforderlichen Publizitätsakte zu setzen.

Der unternehmerische Auftraggeber hat insbesondere bis zur vollständigen Zahlung des Entgeltes oder Kaufpreises in seinen Büchern und auf seinen Rechnungen diese Abtretung anzumerken und seine Schuldner auf diese hinzuweisen. Über Aufforderung hat er HWK alle Unterlagen und Informationen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen und Ansprüche erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.

Des Weiteren verpflichtet sich der unternehmerische Auftraggeber, auch seinen Abnehmer dazu zu verpflichten, den Kaufgegenstand, das Material, das Produkt, die Ware oder das Werk nur unter verlängertem Eigentumsvorbehalt und Vorausabtretung seiner Forderung weiter zu veräußern.

Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ist HWK bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstand, das Material, das Produkt, die Ware oder das Werk heraus zu verlangen. Gegenüber Verbrauchern als Auftraggeber darf HWK dieses Recht nur ausüben, wenn zumindest eine rückständige Leistung des Verbrauchers seit mindestens sechs Wochen fällig ist und HWK unter Androhung dieser Rechtsfolge und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt hat.

Der Auftraggeber hat HWK von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder der Pfändung des/der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstandes, Materiales, Produkts, Ware oder Werkes unverzüglich zu verständigen.

Der Auftraggeber erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass HWK oder ein von ihr beauftragter Dritter zur Geltendmachung seines Eigentumsvorbehaltes den Standort des/der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstandes, Materiales, Produkts, Ware oder Werkes betreten darf.

In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

Kaufgegenstände, Materialien, Produkte, Waren oder Werke, die HWK in diesem Zusammenhang zurückgenommen hat, dürfen gegenüber unternehmerischen Auftraggebern freihändig und bestmöglich verwertet werden.

Bei unternehmerischen Auftraggebern behält sich HWK für den Falle eines Insolvenzverfahrens des Auftraggebers mit Unternehmensfortführung vor, für Lieferungen und Leistungen während der Dauer der Unternehmensfortführung entweder eine Kaution in Höhe des durchschnittlichen Kreditrisikos (Durchschnitt der letzten 6 Monate) zu begehren oder Lieferungen und Leistungen von der Vorleistung des Auftraggebers abhängig zu machen oder diese nur mehr Zug-um-Zug gegen Barzahlung zu erbringen.

13. Geistiges Eigentum / Schutzrechte Dritter

Für Werke, welche HWK nach Unterlagen des Auftraggebers (Zeichnungen oder sonstige Spezifikationen, etc.) herstellt, übernimmt ausschließlich der Auftraggeber die Gewähr dafür, dass die Anfertigung dieser Werke keine Schutzrechte Dritter verletzt.

Bringt der Auftraggeber geistige Schöpfungen oder Unterlagen bei und werden hinsichtlich solcher Schöpfungen, Schutzrechte Dritter geltend gemacht, so ist HWK berechtigt, die Herstellung des Kaufgegenstandes oder Werkes auf Risiko des Auftraggebers bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen, und den Ersatz der von HWK aufgewendeten notwendigen und zweckentsprechenden Kosten zu beanspruchen, außer es handelt sich um offenkundig unberechtigte Ansprüche Dritter.

Der Auftraggeber hält HWK diesbezüglich schad- und klaglos.

Die ausschließlichen Werknutzungsrechte an Plänen, Skizzen, Kostenvoranschlägen und sonstigen Unterlagen, die von HWK bzw. deren Mitarbeitern beigestellt oder durch Beitrag von HWK entstanden sind, bleiben bei HWK.

Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von HWK.

Des Weiteren verpflichtet sich der Auftraggeber zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens gegenüber Dritten.

14. Gewährleistung

HWK übernimmt gegenüber unternehmerischen Auftraggebern keine Gewährleistung für andere als die ausdrücklich zugesagten Eigenschaften des Kauf-/Mietgegenstandes, des Materials, des Produkts, der Ware oder des Werks oder dafür, dass es für einen bestimmten Einsatzzwecke tauglich ist, sofern von HWK nicht ausdrücklich bestimmte Eigenschaften oder Einsatzzwecke schriftlich zugesichert wurden.

Bei Produkten, Waren oder Materialien, bei denen es sich um Naturprodukte handelt, können Risse, Verfärbungen oder Unregelmäßigkeiten vorkommen. Sofern dadurch die Funktionalität des Produkts, der Ware oder des Materials nicht beeinträchtigt wird, handelt es sich dabei um keinen Mangel. Es wird darauf hingewiesen, dass es durch Umwelteinflüsse (z.B. durch Witterung) zu Farbabweichungen kommen kann, die ebenfalls keinen Mangel darstellen.

Die Gewährleistungsfrist gegenüber unternehmerischen Auftraggebern wird auf ein Jahr ab Übergabe verkürzt.

Die Vermutung nach § 924 Satz 2 ABGB wird für unternehmerische Auftraggeber ausgeschlossen. Der unternehmerische Auftraggeber hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.

Zeitpunkt der Übergabe ist, wenn der Auftraggeber den Kauf-/Mietgegenstand, das Material, das Produkt, die Ware oder das Werks in seine Verfügungsmacht übernommen oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat.

Ist eine gemeinsame Übergabe vorgesehen, und bleibt der Auftraggeber dem ihm mitgeteilten Übergabetermin fern, gilt die Übernahme als an diesem Tag erfolgt.

Die Behebungen eines vom Auftraggeber behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses behaupteten Mangels dar.

Zur Mängelbehebung sind HWK seitens eines unternehmerischen Auftraggebers zumindest zwei Versuche einzuräumen.

Sind die Mängelbehauptungen des Auftraggebers unberechtigt, ist der Auftraggeber verpflichtet, HWK die entstandenen Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.

Zur Behebung von Mängeln hat der Auftraggeber den Ort des Kauf-/Mietgegenstandes, des Materials, des Produkts, der Ware oder des Werks ohne schuldhafte Verzögerung HWK zugänglich zu machen und dieser oder einem von ihr bestellten Sachverständigen die Möglichkeit zur Begutachtung einzuräumen.

Der unternehmerische Auftraggeber hat HWK Mängel, die er bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang nach Versand oder Übergabe des Kauf-/Mietgegenstandes, des Materials, des Produkts, der Ware oder des Werks durch eine Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen, binnen 14 Tagen bei sonstigem Rechtsverlust iSd § 377 UGB schriftlich oder per Fax anzuzeigen.

Für den Fall, dass der Kaufgegenstand, das Material, das Produkt, die Ware oder das Werk weiterverarbeitet werden soll, verpflichtet sich der unternehmerische Auftraggeber den Kaufgegenstand, das Material, das Produkt, die Ware oder das Werk vor der Verarbeitung zu überprüfen und HWK allfällige Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der oben angeführten Frist, zu melden.

Eine etwaige Nutzung oder Verarbeitung des mangelhaften Liefer-/Leistungsgegenstandes, durch welche ein Schaden oder ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenerhebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Auftraggeber unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist.

Sind Mängel bei gehöriger Untersuchung durch den Auftraggeber nicht erkennbar gewesen (versteckter Mangel) und kommen sie erst nach der genannten Frist zum Vorschein, so sind sie binnen 14 Tagen ab Erkennbarkeit bei sonstigem Rechtsverlust iSd § 377 UGB HWK schriftlich oder per Fax anzuzeigen. Diese Rügeverpflichtung trifft den unternehmerischen Auftraggeber auch sinngemäß bei einer Falschlieferung oder einem Mengenfehlern, sofern der Liefergegenstand nicht offensichtlich von der Bestellung so erheblich abweicht, dass HWK die Genehmigung des unternehmerischen Auftraggebers als ausgeschlossen betrachten musste.

Ein Regress des unternehmerischen Auftraggeber gegen HWK gemäß § 933b ABGB wird ausgeschlossen.

Der Gewährleistungsbehelf der Verbesserung wird bei unternehmerischen Auftraggebern ausgeschlossen, sofern es sich nicht um Leistung der HWK-Werkstatt handelt.

Werden die Leistungsgegenstände aufgrund von Angaben, Zeichnungen, Plänen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Auftraggebers hergestellt, so leistet HWK nur für die bedingungsgemäße Ausführung Gewähr.

Keinen Mangel begründet der Umstand, dass der Kauf-/Mietgegenstand, das Material, das Produkt, die Ware oder das Werk zum vereinbarten Gebrauch nicht voll geeignet ist, wenn dies ausschließlich auf abweichende tatsächliche Gegebenheiten von den HWK im Zeitpunkt der Leistungserbringung/-ausführung oder Lieferung vorgelegenen Informationen basiert, weil der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist.

Die Entnahme einer Probe ist HWK schriftlich anzukündigen und hat bei Übergabe des Kaufgegenstandes, des Materials, des Produkts, der Ware oder des Werks im Beisein eines Vertreters von HWK zu erfolgen und erhalten alle Vertragsparteien einen Probenanteil. Auf Wunsch ist eine Rückstellprobe plombiert an eine akkreditierte Prüfstelle zur Prüfung zu übergeben. Die Kosten dafür sind von demjenigen zu tragen, der die Überprüfung durch die Prüfstelle wünscht. Die mangelhafte Lieferung – sofern wirtschaftlich vertretbar – oder weitere Proben davon sind vom unternehmerischen Auftraggeber an HWK zu retournieren.

Die Kosten für den Rücktransport der mangelhaften Sache an HWK trägt zur Gänze der unternehmerische Auftraggeber.

Den Auftraggeber trifft die Obliegenheit, eine unverzügliche Mangelfeststellung durch HWK zu ermöglichen.

15. Haftung/Schadenersatz

Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, etc. haftet HWK bei Vermögensschäden nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Gegenüber unternehmerischen Auftraggebern ist die Haftung beschränkt mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch HWK abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. Des Weiteren wird die Haftung für Folgeschäden, insbesondere Produktionsausfall, ausgeschlossen.

Diese Beschränkungen gelten auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die HWK zur Bearbeitung übernommen hat. Gegenüber Verbrauchern gilt dies jedoch nur dann, wenn dies einzelvertraglich ausgehandelt wurde.

Schadenersatzansprüche unternehmerischer Auftraggeber sind bei sonstigem Verfall binnen zwei Jahren gerichtlich geltend zu machen.

Die Haftung von HWK ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungsvorschriften, fehlerhafter Verarbeitung, Inbetriebnahme, Instandhaltung, falsches Betanken durch den Auftraggeber oder nicht von HWK autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern diese Ereignis kausal für den Schaden waren.

Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern HWK nicht vertraglich die Pflicht zur Wartung übernommen hat.

Wenn und soweit der Auftraggeber für Schäden, für die HWK haftet, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossen Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung, etc.) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Auftraggeber zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich die Haftung von HWK insoweit auf die Nachteile, die dem Auftraggeber durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. Selbstbehalt).

Jene Produkteigenschaften werden geschuldet, die im Hinblick auf die Zulassungsvorschriften und sonstige produktbezogene Anleitungen und Hinweise (insbesondere auch Kontrolle und Wartung) von HWK, dritten Herstellern oder Importeuren vom Auftraggebern unter Berücksichtigung dessen Kenntnisse und Erfahrungen erwartet werden können. Der Auftraggeber als Weiterverkäufer hat eine ausreichende Versicherung für Produkthaftungsansprüche abzuschließen und HWK hinsichtlich Regressansprüche schad- und klaglos zu halten.

Im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag kann HWK einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 25 % des Auftragswertes zzgl. USt. ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens vom unternehmerischen Auftraggeber verlangen. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Schadenersatzes durch einen unternehmerischen Auftraggeber ist vom Verschulden unabhängig. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist zulässig. Gegenüber Verbrauchern besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall ausgehandelt wird.

16. Besondere Bestimmungen für die Vermietung von Betonklötzen

16.1. Zustand der Betonklötze

Der Auftraggeber ist verpflichtet die Betonklötze schonend zu behandeln. Er hat diese – unter Berücksichtigung der üblichen Abnützung – in dem Zustand zurückzugeben, in dem er sie übernommen hat. Mit der Zahlung des Mietzinses ist nur die übliche Abnützung abgegolten und wird diese von HWK hingenommen.

16.2. Preis

Der Mietzins wird pro Monat berechnet, wobei das Entgelt pro angefangenen Monat zu entrichten ist.

16.3. Mietdauer, Rückgabe, Kündigung

Das Mietverhältnis beginnt mit Übernahme der Betonklötze durch den Auftraggeber, wenn der Beginn des Mietverhältnisses nicht im Mietvertrag vereinbart wurde. Der Mietvertrag endet zum vereinbarten Zeitpunkt. Mit Zustimmung von HWK kann die Mietdauer verlängert werden.

Sofern kein fixer Endzeitpunkt vereinbart wurde, endet das Mietverhältnis mit der Rückstellung der Betonklötze an HWK.

Sollte im Mietvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden sein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die Betonklötze am Ende der Mietzeit am Sitz von HWK, während der Geschäftszeiten von HWK, zurückzugeben.

Sofern eine fixe Mietdauer vereinbart wurde und kein außergewöhnlicher Grund für eine vorzeitige Rücknahme besteht, werden die Betonklötze von HWK nicht vor Ablauf der Mietdauer zurückgenommen.

Sollte der Auftraggeber die Betonklötze nicht zum vereinbarten Termin zurückstellen, so hat er für die Dauer der Überziehung das Entgelt laut Preisliste zu bezahlen, wobei für angefangene Monate der Preis für das gesamte Monat zu bezahlen ist. Der Auftraggeber haftet HWK in diesem Fall für allfällige Schäden, die HWK durch die verspätete Rückstellung entstehen. Bei Verbrauchern gilt dies nur, wenn sie ein Verschulden an der verspäteten Rückstellung trifft.

HWK kann den Mietvertrag fristlos kündigen, sofern

- der Auftraggeber mehr als sieben Tage ab Fälligkeit mit seinen Zahlungen aus dem Vertragsverhältnis in Rückstand gerät oder
- der Auftraggeber die Betonklötze entgegen den Bestimmungen dieser AGB benutzt und HWK bzw. deren Eigentum dadurch ein Schaden droht.

HWK kann den Mietvertrag ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Monats kündigen. Verbraucher haben dasselbe Kündigungsrecht.

Bei einer Kündigung des Vertrages, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Betonklötze unverzüglich an HWK zurückzustellen.

Bei Zahlungsverzug eines Verbrauchers ist eine Kündigung nur zulässig, wenn HWK diesen schriftlich, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens drei Werktagen und Hinweis auf die Kündigung, zur Zahlung aufgefordert hat.

16.4. Übernahme

Bei Übernahme der Betonklötze hat der Auftraggeber bestehende Schäden HWK sofort, zu melden. Sollte der unternehmerische Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nachkommt, gelten derartige Schäden als von ihm verursacht, sofern er nicht das Gegenteil beweist.

16.5. Veränderungen an den Betonklötzen

Die gemieteten Betonklötze dürfen vom Auftraggeber nicht verändert, insbesondere nicht bemalt, beklebt oder sonst bearbeitet werden.

16.6. Kaution

HWK kann vom Auftraggeber vor Übergabe der Betonklötze die Erlegung einer Kaution verlangen.

HWK ist berechtigt, zu Recht bestehende und fällig gestellte offene Forderungen aus dem Mietverhältnis oder einer Beschädigung der Betonklötze, nach deren Fälligkeit aus dieser Kaution abzudecken.

Hat der Auftraggeber die Betonklötze ordnungsgemäß und unbeschadet zurückgestellt und alle seine aus dem Mietvertrag resultierenden Verpflichtungen erfüllt, so wird HWK die von ihm erlegte Kaution binnen drei Wochen an ein vom Auftraggeber bekanntzugebendes Konto überweisen.

17. Besondere Bestimmungen für die Vermietung von Fahrzeugen und Maschinen

17.1. Fahrzeug- /Maschinenzustand

Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Fahrzeug oder die Maschine schonend zu behandeln. Er hat das Fahrzeug oder die Maschine – unter Berücksichtigung der üblichen Abnützung – in dem Zustand zurückzugeben, in dem er es/sie übernommen hat. Mit der Zahlung des Mietzinses ist nur die übliche Abnützung abgegolten und wird diese von HWK hingenommen.

17.2. Preis

Sofern der Mietzins nach Stunden berechnet wird, gebührt das Entgelt pro angefangene Stunde.

17.3. Mietdauer, Rückgabe, Kündigung

Das Mietverhältnis beginnt mit Übernahme des Fahrzeuges oder der Maschine durch den Auftraggeber zu laufen, wenn der Beginn des Mietverhältnisses nicht im Mietvertrag vereinbart wurde. Der Mietvertrag endet zum vereinbarten Zeitpunkt. Mit Zustimmung von HWK kann die Mietdauer verlängert werden.

Sofern kein fixer Endzeitpunkt vereinbart wurde, endet das Mietverhältnis mit der Rückstellung des Fahrzeuges oder der Maschine an HWK.

Sollte im Mietvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden sein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, das Fahrzeug oder die Maschine am Ende der Mietzeit am Sitz von HWK, während der Geschäftszeiten von HWK, zurückzugeben.

Das Fahrzeug oder die Maschine sind geräumt von allen Fahrnissen des Auftraggebers oder ihm zuzurechnenden Dritten sowie gereinigt zurückzustellen. Sofern der Auftraggeber diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, hat er die Kosten für die Entrümpelung und Reinigung zu tragen.

Bei der Rückstellung sind sämtliche Schlüssel, Fahrzeugpapiere und sonstige Unterlagen (z.B. Bedienungsanleitungen, etc.) an HWK zurückzustellen.

Sofern eine fixe Mietdauer vereinbart wurde und kein außergewöhnlicher Grund für eine vorzeitige Rücknahme besteht, wird das Fahrzeug oder die Maschine von HWK nicht vor Ablauf der Mietdauer zurückgenommen.

Sollte der Auftraggeber das Fahrzeug oder die Maschine nicht zum vereinbarten Termin zurückstellt, so hat er für die Dauer der Überziehung das Entgelt laut Preisliste pro Stunde zu bezahlen.

Der Auftraggeber haftet HWK in diesem Fall für allfällige Schäden, die HWK durch die verspätete Rückstellung entstehen. Bei Verbrauchern gilt dies nur, wenn sie ein Verschulden an der verspäteten Rückstellung trifft.

HWK kann den Mietvertrag fristlos kündigen, sofern

- der Auftraggeber mehr als sieben Tage ab Fälligkeit mit seinen Zahlungen aus dem Vertragsverhältnis in Rückstand gerät oder
- der Auftraggeber das Fahrzeug oder die Maschine entgegen den Bestimmungen dieser AGB benutzt und HWK bzw. deren Eigentum dadurch ein Schaden droht.

HWK kann den Mietvertrag ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Monats kündigen. Verbraucher haben dasselbe Kündigungsrecht.

Bei einer Kündigung des Vertrages, ist der Auftraggeber verpflichtet, das Fahrzeug oder die Maschine samt dessen/deren Einrichtungen und Zubehör unverzüglich an HWK zurückzustellen.

Bei Zahlungsverzug eines Verbrauchers ist eine Kündigung nur zulässig, wenn HWK diesen schriftlich, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens drei Werktagen und Hinweis auf die Kündigung, zur Zahlung aufgefordert hat.

17.4. Notwendige Voraussetzungen, zulässige Nutzung, einzuhaltende Vorschriften

Fahrzeug oder Maschinen dürfen – soweit zulässig – nur im öffentlichen Straßenverkehr oder auf ausreichend befestigtem Untergrund benutzt werden.

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet sich vor Benützung des Fahrzeuges oder der Maschine mittels des Betriebshandbuches (im Fahrzeug oder bei der Maschine) über die richtige Bedienung des Fahrzeuges oder der Maschine zu informieren und die dbzgl. Vorschriften und Empfehlungen einzuhalten.

Der Auftraggeber oder Dritte, denen er das Fahrzeug überlassen hat, dürfen das Fahrzeug oder die Maschine nur in Betrieb nehmen, wenn sie über eine zu diesem Zeitpunkt und am Ort der Inbetriebnahme gültige Lenkberechtigung (Führerschein) oder Ausbildung (z.B. Fachkenntnisnachweis „Staplerschein“) verfügen. Der Auftraggeber ist verpflichtet eigenständig zu prüfen, ob Dritte, denen er das Fahrzeug oder die Maschine überlässt, im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung oder Ausbildung sind.

In Österreich ist eine ausländische Lenkberechtigung dann gültig, wenn sie durch eine Vertragspartei des Pariser Übereinkommens über den Verkehr von Kraftfahrzeugen, BGBl. Nr. 304/1930, des Genfer Abkommens über den Straßenverkehr, BGBl. Nr. 222/1955, oder des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr, BGBl. Nr. 289/1982 erteilt wurde. Ein nicht in lateinischer Schrift ausgestellter Führerschein (arabisch, japanisch, kyrillisch usw.) muss von einem internationalen Führerschein ergänzt werden.

Fahrzeuge oder Maschinen dürfen vom Auftraggeber oder Dritten (z.B. seine Mitarbeiter) – sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde – nicht für folgende Zwecke genutzt werden:

- Fahrschulübungen
- Übungsfahrten
- zu motorsportlichen Zwecken
- für Fahrzeugtests oder Fahrsicherheitstrainings
- zur gewerblichen Personenbeförderung, insbesondere nicht auf Ladeflächen oder Schaufeln
- zur Weitervermietung
- zur Begehung von Straftaten
- zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen

Dem Auftraggeber ist es ohne ausdrückliche Zustimmung von HWK nicht gestattet Österreich mit dem Fahrzeug oder der Maschine zu verlassen.

Der Auftraggeber hat alle maßgeblichen Vorschriften, insbesondere das KFG 1967 und die StVO, zu beachten, die für den Betrieb und die Nutzung eines derartigen Fahrzeuges oder einer derartigen Maschine gelten. Der Auftraggeber ist insbesondere dazu verpflichtet, dass das von ihm oder von Dritten im Fahrzeug oder der Maschine verstaute Ladegut ordnungsgemäß gesichert ist. Des Weiteren hat er dafür zu Sorge, dass sämtliche mitfahrende Personen während der gesamten Fahrtdauer die vorhandenen Sicherheitseinrichtungen (z.B. Gurte) vorschriftsgemäß benutzen. Bei der Benützung des Fahrzeuges oder der Maschinen sind sämtliche Sicherheitshinweise (z.B. Beachten des Kipppunktes bei einem Stapler, Maximalgewicht, etc.) zu beachten.

Während der Mietdauer hat der Auftraggeber regelmäßig zu prüfen, ob sich das Fahrzeug oder die Maschine in betriebs- und verkehrssicherem Zustand befindet.

Das Fahrzeug oder die Maschine darf unter keinen Umständen in alkoholisiertem oder sonst berauschtem Zustand verwendet werden.

17.5. Übernahme

Bei Übernahme des Fahrzeuges oder der Maschine hat der Auftraggeber bestehende Schäden am Fahrzeug oder der Maschine HWK sofort, also vor Inbetriebnahme des Fahrzeuges oder der Maschine, zu melden. Sollte der unternehmerische Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nachkommt, gelten derartige Schäden als von ihm verursacht, sofern er nicht das Gegenteil beweist.

17.6. Reparaturen, Betriebsmittel, Maut

Wird während der Mietzeit eine Reparatur oder Inspektion des Fahrzeuges oder der Maschine notwendig, ist HWK umgehend zu Informieren und ggfls. die Nutzung des Fahrzeuges oder der Maschine einzustellen.

Dem Auftraggeber wird das Fahrzeug oder ggfls. die Maschine mit vollem Kraftstofftank bzw. aufgeladen und – falls vorhanden – vollem AdBlue®-Tank übergeben. Im Gegenzug hat der

Auftraggeber das Fahrzeug oder die Maschine bei Beendigung des Mietverhältnisses mit einem vollen Kraftstofftank bzw. aufgeladen und – falls vorhanden – vollem AdBlue®-Tank zurückzustellen.

Wird das Fahrzeug oder die Maschine nicht vollständig betankt bzw. beladen zurückgestellt, so wird HWK die Betankung bzw. das Laden durchführen und den fehlenden Kraftstoff bzw. die fehlende Energie und das fehlende AdBlue® dem Auftraggeber in Rechnung stellen.

Getankt werden darf lediglich jene Art von Kraftstoff, die im Betriebshandbuch angeführt ist. Sofern das Fahrzeug oder die Maschine mit Strom betrieben wird, ist auf die Stromspannung beim Laden zu achten. Dies gilt sinngemäß auch für sämtliche sonstigen Betriebsmittel. Der Auftraggeber haftet für Schäden die durch eine Betankung mit einem falschen Kraftstoff oder Betriebsmittel bzw. beim Laden mit zu hoher Spannung entstanden sind oder entstehen.

Bei der Benützung von Autobahnen oder mautpflichtigen Strecken mit einem angemieteten mautpflichtigen Fahrzeug oder einer Maschine hat der Auftraggeber selbst für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Maut zu sorgen, sofern das Fahrzeug nicht bereits mit einer entsprechenden Maut-Plakette / Maut-System ausgestattet ist. Für die Kosten der Maut gebührt HWK ggfls. ein zusätzliches Entgelt.

17.7. Übertretungen, Ansprüche Dritter, Haftung

Der Auftraggeber haftet für während der Mietzeit von ihm selbst oder ihm zurechenbare Dritte begangene Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Verkehrs- und Ordnungsvorschriften. Dies gilt nicht wenn es sich um einen Verbraucher handelt und ihn kein Verschulden trifft.

Der Auftraggeber wird HWK von sämtlichen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten erhoben werden (z.B. Verwaltungsstrafen, Besitzstörungsverfahren, etc.) schad- und klaglos halten. Für einen Auftraggeber der Verbraucher ist gilt dies jedoch nur, wenn ihn ein Verschulden trifft.

Der Auftraggeber haftet für Dritte (z.B. Mitarbeiter), denen er das Fahrzeug oder die Maschine überlassen hat.

Der Auftraggeber hat bei einem Unfall, Diebstahl, Brand, Beschädigung durch unbekannt (z.B. Parkschaden) oder Wildschaden unverzüglich die Polizei und HWK zu verständigen. Auch bei reinen Sachschäden ist die nächste Polizeidienststelle wegen der Aufnahme der Unfallmeldung bzw. des Schadens und HWK zu verständigen. Die allfälligen Kosten für die Verständigung sind vom Auftraggeber zu tragen.

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass HWK seine Daten an Behörden und Dritte weitergeben kann, wenn ein behördlicher Auftrag vorliegt (z.B. Aufforderung zur Lenkerbekanntgabe) oder zur Vermeidung / Abwehr von Ansprüchen Dritter (z.B. Besitzstörungs- und Unterlassungsansprüche). HWK hat dbzgl. ein berechtigtes Interesse im Sinne des Art 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

Der Auftraggeber hat nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen und alles zu unterlassen, was diese Feststellung erschwert oder verhindert.

Ohne vorherige Rücksprache mit HWK darf der Auftraggeber kein Verschuldensanerkenntnis gegenüber Dritten abgeben.

Der Auftraggeber haftet HWK für alle Schäden am Fahrzeug oder an der Maschine und dessen/deren Einrichtungen und Zubehör (z.B. Fahrzeugschlüssel, Fahrzeugpapiere, etc.) sowie für den Verlust des Fahrzeuges oder der Maschine, dessen/deren Einrichtungen und Zubehör, soweit diese Schäden oder der Verlust zwischen der Übernahme des Fahrzeuges oder der Maschine und deren Rückstellung eingetreten sind.

Diese Haftung ist, sofern es sich nicht um einen Verbraucher handelt, nicht an ein Verschulden des Auftraggebers gebunden.

Der Auftraggeber haftet jedoch nicht für Schäden, die durch HWK oder ihr zurechenbare Dritte verschuldet wurden oder auf Fabrikationsfehler oder natürliche Abnutzung zurückzuführen sind.

17.8. Kaution

HWK kann vom Auftraggeber vor Übergabe des Fahrzeuges oder der Maschine die Erlegung einer Kaution verlangen. Die Höhe der Kaution richtet sich nach dem gemieteten Fahrzeug oder der Maschine.

HWK ist berechtigt, zu Recht bestehende und fällig gestellte offene Forderungen aus dem Mietverhältnis oder einer Beschädigung des Fahrzeuges oder der Maschine, nach deren Fälligkeit aus dieser Kaution abzudecken.

Hat der Auftraggeber das Fahrzeug oder die Maschine ordnungsgemäß und unbeschadet zurückgestellt und alle seine aus dem Mietvertrag resultierenden Verpflichtungen erfüllt, so wird HWK die von ihm erlegte Kaution binnen drei Wochen an ein vom Auftraggeber bekanntzugebendes Konto überweisen.

18. Besondere Bestimmungen für HWK-Werkstatt, Tankstelle und Immobilien

18.1. HWK-Werkstatt

18.1.1. Beistellungen

Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Auftraggeber bereitgestellt, so ist HWK berechtigt, dem Auftraggeber dafür einen Zuschlag von 0,5 % des Rechnungsbetrages zu berechnen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, nur Ware beizustellen, die mit den Herstellervorgaben übereinstimmen.

Solche vom Auftraggeber beigestellte Geräte und sonstige Materialien sind nicht Gegenstand der Gewährleistung.

Die Qualität und Betriebsbereitschaft von Beistellungen liegt in der Verantwortung des Auftraggebers.

18.1.2.Abrechnung, Zahlungsbedingungen

Leistet die Versicherung des Auftraggebers trotz Direktverrechnungszusage nicht, so verpflichtet sich der Auftraggeber, die Leistungen von HWK bzw. einen allfälligen Selbstbehalt zu bezahlen.

18.1.3. Zurückbehaltungsrecht

Für alle Forderungen von HWK aus dem jeweiligen Auftrag, insbesondere auch für den Ersatz notwendiger und nützlicher Aufwendungen sowie für den vom Auftraggeber verschuldeten Schaden, steht HWK ein Zurückbehaltungsrecht an dem Reparaturgegenstand gegen den Auftraggeber und ggfls. einem von diesem abweichenden Eigentümer (z.B. Leasinggeber) zu.

18.1.4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat im Zusammenhang mit seiner Mitwirkungspflicht vor Beginn der Leistungsausführung zusätzlich zur allgemeinen Mitwirkungspflicht die nötigen Angaben über Hochvoltkomponenten, Hydraulikanlagen, Umbaupläne, Genehmigungsdokumente oder ähnliches, sonstige Hindernisse baulicher Art, mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen sowie allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert HWK zur Verfügung zu stellen. Auftragsbezogene Details zu den notwendigen Angaben können bei HWK erfragt werden.

Der Auftraggeber hat auf Gegenstände hinzuweisen, die sich im Fahrzeug befinden, aber nicht zum Betrieb des Fahrzeuges bestimmt sind und diese auf Aufforderung von HWK zu entfernen.

Der Auftraggeber hat HWK über Garantievereinbarungen (z.B. Herstellergarantie) mit Dritten zu informieren und diese an HWK auszuhändigen.

18.1.5. Beschränkung des Leistungsumfanges

Im Rahmen von Zerlege- oder Reparaturarbeiten können unerhebliche Beschädigungen bzw. kleine Kratzer entstehen. Beim Abstellen des Fahrzeuges bei HWK können unabwendbare Beschädigungen durch Tiere (z.B. Marderbisse) entstehen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Schläuche und Kabel vor Fahrtantritt zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen und auf Flüssigkeitsaustritt besonders zu achten. Solche Schäden stellen keinen Mangel dar.

Bei Lackierungen sind Unterschiede in den Farbnuancen möglich. Diese stellen keinen Mangel dar.

18.1.6.Probefahrt / -betrieb

Die Kosten für den erforderlichen Kraftstoff bzw. Energie für den Probebetrieb trägt der Auftraggeber.

Der Auftraggeber ermächtigt HWK zu Probe- und Überstellungsfahrten mit Kraftfahrzeugen und zu Probeläufen mit Aggregaten (z.B. Lichtmaschine, Starter, u.a).

18.1.7. Pannendienst / Behelfsmäßige Instandsetzung

Bei behelfsmäßiger Instandsetzung oder Pannendienst besteht lediglich eine sehr beschränkte und den Umständen entsprechende Haltbarkeit. Vom Auftraggeber ist diesem Fall umgehend eine fachgerechte Instandsetzung zu veranlassen.

HWK weist darauf hin, dass beschädigte Alufelgen ausgetauscht werden sollten. Sollte eine leistungspflichtige Versicherung den Auftrag zur Reparatur erteilen, so obliegt es dem Auftraggeber, HWK den Erneuerungsauftrag zu erteilen.

18.1.8. Altteile

Ersetzte Altteile (nicht mehr verwendbar) – mit Ausnahme von Tauschteilen (wiederverwertbar) – werden von HWK bis zur Übergabe des Fahrzeuges aufbewahrt. Der Auftraggeber kann deren Herausgabe verlangen. Sofern der Auftraggeber dies nicht wünscht, werden die Altteile fachgerecht entsorgt. Die Kosten für die Entsorgung sind ggfls. gesondert zu tragen.

18.1.9. Tauschaggregate

Tauschaggregate sind generalüberholte Aggregate (z.B.: Lenkgetriebe, Differential, u.a.). Die Berechnung von Tauschpreisen erfolgt unter der Annahme, dass die schadhaften Aggregate des Auftraggebers noch aufbereitungsfähig sind. Diese schadhaften Aggregate/Teile sind an den Aufbereiter zu retournieren.

18.1.10. Abstellen von Fahrzeugen

Wird ein Fahrzeug vom Auftraggeber nicht zum vereinbarten Abholungstermin oder nach Verständigung von der Fertigstellung am selben Werktag (Abholungstag) abgeholt, so ist HWK berechtigt eine Abstellgebühr zu verlangen.

18.1.11. Risiko- und Gefahrenübergang

Die allgemeinen Bestimmungen dieser AGB zum Gefahrenübergang gelten sinngemäß auch bei reparierten Kfz, Maschinen und Aggregaten.

18.1.12. Gewährleistung, Haftung/Schadenersatz

Für gebrauchte Sachen beträgt die Gewährleistungsfrist 1 Jahr. Dasselbe gilt für gebrauchte Kfz und Maschinen, wenn seit dem Tag der ersten Zulassung mehr als ein Jahr vergangen ist. Gegenüber Verbraucher gilt dies nur, wenn dies im Einzelnen ausverhandelt wurde.

Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Auftraggeber das Kfz, die Maschine oder das Aggregat in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat.

Ist eine Zug-um-Zug-Übergabe vorgesehen, und bleibt der Auftraggeber dem ihm mitgeteilten Übergabetermin fern, gilt die Übernahme als an diesem Tag erfolgt.

Eine etwaige Nutzung des mangelhaften Fahrzeuges, der Maschine oder der Teile, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenerhebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Auftraggeber unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist.

Für Gewährleistungsarbeiten hat der Auftraggeber, sofern dies tunlich ist, den Reparatur-Gegenstand in die Werkstatt von HWK zu überstellen. Ist eine Überstellung untunlich, insbesondere weil die Sache sperrig oder gewichtig ist, ist HWK ermächtigt, die Überstellung auf ihre Kosten und Gefahr bzw. die Durchführung der Arbeiten im Rahmen der Gewährleistung bei einem anderen Kfz-Betrieb zu veranlassen. Stellt sich dabei heraus, dass keine Mangel vorhanden ist, sind die dadurch verursachten Kosten vom Auftraggeber zu tragen.

Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn beigestellte Teile des Auftraggebers nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand sind oder nicht den Herstellervorgaben entsprechen, soweit dieser Umstand kausal für den Mangel ist.

18.1.13. Fahrzeugdaten

Im Zuge von Reparatur- oder Servicearbeiten erfolgt auf Grund des Einsatzes elektronischer Diagnosegeräte (Onboard-Diagnose, u.a.) die Speicherung sowie der Austausch von Daten des Auftraggebers mit dem Hersteller und Dritten. Dabei können Daten (z.B. individuelle Fahrzeugdaten) verloren gehen. Der Auftraggeber ist verpflichtet diese Daten vorab zu sichern. HWK übernimmt keine Haftung für diese Daten.

18.2. Tankstelle

18.2.1. Angebot / Vertragsabschluss

Im Zusammenhang mit der Selbstbedienungstankstelle von HWK werden Kraftstoff und AdBlue® zum bei der Tankstelle angezeigten Preis bedingt angeboten. Bedingt deshalb, weil HWK nur die Menge zum aktuellen Preis anbietet, die noch im jeweiligen Tank der Selbstbedienungstankstelle vorhanden ist.

Der Auftraggeber nimmt dieses Angebot mit dem Beginn des Tankvorganges an.

18.2.2.Preise

Preise verstehen sich, falls nichts Gegenteiliges vereinbart ist, pro angegebene Mengeneinheit.

18.2.3.Abrechnung, Zahlungsbedingungen

Sofern Kraftstoff oder AdBlue® über die Selbstbedienungstankstelle bezogen wird, erfolgt die Abrechnung mit Ende des Tankvorganges. Der Rechnungsbeträge ist sofort zur Zahlung fällig, sofern keine abweichenden Zahlungsvereinbarungen (z.B. bei Tankchips) getroffen worden sind. Bei unternehmerischen Auftraggebern sind abweichende Zahlungsvereinbarungen für HWK nur verbindlich, wenn diese schriftlich vereinbart wurden.

Etwaige Einwendungen gegen die Rechnungen sind vom Auftraggeber unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Monaten ab Rechnungsdatum zu erheben. Mit Ablauf dieser Frist gelten die Rechnungen als genehmigt.

18.2.4. Tankchip

Mit einem Tankchip von HWK kann 24 h am Tag, 7 Tage die Woche Kraftstoff und AdBlue® bei der Tankstelle von HWK bezogen werden.

Es gelten die allgemeinen Abrechnungs- und Zahlungsbedingungen.

Bei Verlust oder missbräuchlicher Verwendung des Tankchips wird dieser gesperrt. Der Auftraggeber haftet HWK auch für Schäden, die durch den Verlust oder die missbräuchliche Verwendung des Tankchips entstehen. Verbraucher haften jedoch nur, wenn sie den Verlust oder die missbräuchliche Verwendung nicht umgehend HWK melden.

Wenn der Auftraggeber den Tankchip Dritten überlässt, haftet er mit diesen solidarisch für den Kaufpreis des bezogenen Kraftstoffs und ggfls. AdBlue®.

Sofern der Auftraggeber mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist, kann HWK den Tankchip ohne Vorankündigung sperren.

Für den Fall des Verlustes, der Sperre und Austausch des Tankchips ist HWK berechtigt, pro Anlassfall eine Gebühr in Höhe von € 30,00 einzuheben.

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind sämtliche Tankchips des Auftraggebers an HWK zu retournieren. Bis zu Retournierung haftet der Auftraggeber für einen allfälligen Kraftstoff- und ggfls. AdBlue®-Bezug.

18.2.5. Kaution / Sicherheitsleistung

HWK ist berechtigt vom Auftraggeber vor, während und nach ihrer Lieferung/Leistungserbringung die Erlegung einer Sicherheitsleistung zu verlangen, sofern der Kaufpreis noch nicht vollständig beglichen wurde.

HWK ist berechtigt, zu Recht bestehende und fällig gestellte offene Forderungen aus dem Vertragsverhältnis, nach deren Fälligkeit aus dieser Sicherheit abzudecken.

Sofern der Auftraggeber den Kaufpreis zur Gänze bezahlt hat und die Sicherheit nicht auf den Kaufpreis angerechnet wurde, wird HWK die vom Auftraggeber erlegte Sicherheit binnen zwei Wochen an ein vom Auftraggeber bekanntzugebendes Konto überweisen oder allfällige sonstige Sicherheiten (z.B. Bankgarantien) an diesen zurückstellen.

18.2.6. Verbotene Länder und Exportkontrolle

Der Auftraggeber verpflichtet sich, keine Produkte an den Iran, Sudan, Kuba oder Syrien bzw. in jegliche sonstige Länder, die HWK zu gegebener Zeit nach ihrem Ermessen mitteilt, auszuführen, zu re-exportieren, umzulenken, zu handeln, zu versenden, einzuführen, zu befördern, zu lagern, zu verkaufen, zu liefern oder rückzuliefern.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, nicht gegen geltende Exportkontroll- oder Sanktionsrestriktionen, insbesondere Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Exportkontrollen, Embargos oder ähnlicher Gesetze, Verordnungen, Regeln, Maßnahmen, Beschränkungen, Listen beschränkter oder bestimmter natürlicher oder juristischer Personen, Lizenzen, Anordnungen oder Anforderungen zu verstoßen oder HWK in die Position eines Verstoßes gegen geltende Exportkontroll- oder Sanktionsrestriktionen zu bringen.

18.3. Immobilien

Die ggstl. AGB gelten nicht für Mietverträge über unbewegliche Sachen (z.B. Räumlichkeiten, Gebäude, Grundstücke, etc.). Diese werden einzelvertraglich von HWK geregelt.

19. Geldwäscherei-, Terrorismusfinanzierungs- und Korruptionsprävention

HWK bekennt sich zur umfassenden Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorgaben zur Geldwäscherei-, Terrorismusfinanzierungs- und Korruptionsprävention. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass HWK bei Barzahlungen, ab einem gesetzlich vorgegebenen Schwellenwert, zur Durchführung bestimmter Maßnahmen (z.B. Feststellung der Kundenidentität, Einholung von Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung, im Verdachtsfall Meldung an die Geldwäschemeldestelle, etc.) verpflichtet ist.

Der Auftraggeber versichert, dass seine Zahlungen an HWK nicht aus Straftaten herrühren.

Den Auftraggeber trifft im Zusammenhang mit der Geldwäscherei-, Terrorismusfinanzierungs- und Korruptionsprävention eine Mitwirkungspflicht. HWK ist berechtigt, die jeweilige Vereinbarung mit dem Auftraggeber durch schriftliche Mitteilung an diesen mit sofortiger Wirkung aufzulösen, sofern der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht im Sinne dieses Punktes nicht nachkommt oder ein berechtigter Verdacht besteht, dass die Geschäftsbeziehung für Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung oder Korruptionshandlungen genützt wird.

20. **Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

Die mit HWK abgeschlossenen Verträge unterliegen österreichischem Recht, mit Ausnahme seiner Kollisions- und Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.

Erfüllungsort ist der Sitz von HWK, sofern nicht ein anderer Erfüllungsort vereinbart wurde. Gegenüber unternehmerischen Auftraggebern ist nur eine schriftliche Vereinbarung für HWK verbindlich.

Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus Verträgen zwischen unternehmerischen Auftraggebern und HWK wird das sachlich und örtlich für den Sitz von HWK zuständige Gericht vereinbart. HWK steht es aber frei Streitigkeiten bei einem anderen gesetzlich zuständigen Gericht, insbesondere dem allgemein Gerichtsstand des unternehmerischen Auftraggebers, auszutragen.

21. **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, ungültig oder undurchsetzbar sein, so führt dies nicht zur Unwirksamkeit der übrigen Bestimmung der AGB. Die AGB bleiben in ihrem restlichen Inhalt unberührt und gilt zwischen den Vertragsteilen in diesem Falle eine der unwirksamen, ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmung im rechtlichen und wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende und nicht unwirksame, ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung als vereinbart.

22. Sonstiges

HWK und der Auftraggeber haben einander jene Informationen zu übermitteln, die für die Erfüllung der wechselseitigen Vertragspflichten notwendig sind.

Pönalen, Vertragsstrafen oder Reugelder, die in den Allgemeine Geschäftsbedingungen, Vertragsformblättern oder sonstigen Bedingungen des Auftraggebers enthalten sind, werden nicht akzeptiert.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen gegenüber dem unternehmerischen Auftraggeber zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftformklausel. Verbraucher haben Anbote zur Vertragsänderung oder -ergänzung schriftlich an HWK zu richten. HWK teilt bereits jetzt mit, dass sie an mündlichen Absprachen und/oder Vereinbarungen nicht interessiert ist. Soweit HWK keine schriftliche Zustimmung erteilt oder die Absprachen und Vereinbarungen nicht schriftlich festgehalten werden, sind die Gespräche als unverbindliche Vertragsverhandlungen zu bewerten.

Der Auftraggeber hat eine allfällige Änderung seiner Anschrift HWK bekannt zu geben.

Eine Erklärung von HWK gilt dem Auftraggeber auch dann als zugegangen, wenn der Auftraggeber HWK eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat und HWK die Erklärung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Auftraggebers sendet.

HWK und der Auftraggeber haben Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, von denen sie bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln.

In den AGB wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist immer mit eingeschlossen.

Sitz der Gesellschaft:
Innsbruck, Firmenbuchgericht Innsbruck, FN 45333 t
Stand: 2019

Irrtümer, Satz- und Druckfehler vorbehalten.